

BUNDESGERICHTSHOF

32

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IVa ZR 135/87

Verkündet am:
14. Dezember 1988
Hellmann
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Chiropraktikers Gerhard S. [REDACTED], B. [REDACTED] Allee 103,
W. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D. [REDACTED] B. [REDACTED], öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, vertreten durch ihren Vorstand, F. [REDACTED] Straße 50, W. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1988

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 5. März 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Vater des zwischen dem 26. und 28. Mai 1980 verstorbenen Handelsvertreters Michael Schumann. Er begehrt als Bezugsberechtigter die Zahlung einer Versicherungssumme von 105.000 DM aus einer von seinem Sohn im August 1979 mit der Beklagten geschlossenen Unfallzusatzversicherung. Danach war die Versicherungssumme zahlbar, wenn während der Versicherungsdauer der Tod des Versicherten als Folge eines nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Unfalls eingetreten ist. Der Sohn des Klägers hatte am

- 3 -

15. September 1978 und 8. Mai 1980 je einen Verkehrsunfall verursacht.

Am 28. Mai 1980 wurde der Versicherte in der Wohnung des Klägers tot in der Badewanne aufgefunden. Nach einem Gutachten des Prof. Dr. R. [REDACTED] vom Institut für Pathologie der Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. Februar 1981 konnten weder bei der äußeren Besichtigung des Toten noch durch die Obduktion krankhafte Veränderungen der Organe oder Unfallfolgen festgestellt werden.

Der Kläger hat vorgetragen, sein Sohn habe bei dem Unfall am 15. September 1978 eine Schädelprellung erlitten, deren Folgen erst im August 1979 abgeklungen seien. Etwa 14 Tage nach dem Unfall vom 8. Mai 1980 habe sich bei seinem Sohn ein allgemeines Unwohlsein mit Schweißausbrüchen, Lahmheit, Gefühllosigkeit und Taubheit sowie "Herzrasen" eingestellt. Es sei danach davon auszugehen, daß die durch den Unfall vom 15. September 1978 vorgeschädigte Wirbelsäule erneut traumatisch in Mitleidenschaft gezogen worden sei. Derartige Traumata könnten ausweislich eines Berichts in der Zeitschrift "Ärztliche Praxis" vom 1. Juni 1985 bis zu sechs Wochen nach einem Unfall zu einem tödlich verlaufenden Hirninfarkt führen. In der Berufungsinstanz hat er ferner vorgetragen, sein Sohn sei einem plötzlichen Kreislaufversagen erlegen, das die Folge eines bei dem Unfall vom 8. Mai 1980 erlittenen Halswirbelsäulentraumas gewesen sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, nach dem Gutachten des Prof. R. [REDACTED] könne nicht davon ausgegangen werden, der Tod des Sohnes des Klägers sei unfallbedingt. Der Gutachter habe den Tod auf ein plötzliches Kreislaufversagen zurückgeführt.



Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren auf Zahlung von 105.000 DM weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis dafür, daß der Tod seines Sohnes unfallbedingt war, nicht erbracht. Da ein Anscheinsbeweis nicht in Betracht komme, hätte der Kläger den Beweis erbringen müssen, daß sein Sohn durch den Unfall eine Wirbelsäulen- oder Rückenmarksverletzung erlitten, daß ein derartiges Syndrom einen Hirninfarkt bedingt und daß dieser Infarkt zum Tode geführt habe. Dieser Beweis sei nicht erbracht. Aufgrund der in der Berufungsinstanz durchgeführten Beweisaufnahme stehe vielmehr fest, daß bei dem Sohn des Klägers kein Hirninfarkt vorgelegen habe. Daher könne dahingestellt bleiben, ob überhaupt eine unfallbedingte Verletzung des Sohnes des Klägers vorgelegen habe und ob das von der Zeugin H. [REDACTED] bekundete Syndrom des Sohnes des Klägers, das 14 Tage nach dem Unfall vom 8. Mai 1980 aufgetreten sein solle, in einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall gestellt werden könne.

Die Feststellung, daß kein Hirninfarkt vorgelegen habe, enthält keinen Rechtsfehler. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision rügt jedoch mit Recht, das Berufungsgericht habe dadurch, daß es die Abweisung der Klage allein darauf gestützt hat, daß kein Hirninfarkt vorlag, wesentlichen Sachvortrag des Klägers ungeprüft gelassen (§ 286 ZPO).

Der angebliche Hirninfarkt, auf dessen Fehlen das Berufungsgericht die Abweisung der Klage allein gestützt hat, war nur eine der von dem Kläger als möglich behaupteten Ursachen für den Tod seines Sohnes. In der Berufungsbegründung ist der Kläger im Hinblick auf das Gutachten von Prof. Dr. R. [REDACTED] vom 23. Februar 1981 (Bl. 54) davon ausgegangen, sein Sohn sei einem plötzlichen Kreislaufversagen erlegen. Dazu hat er mit Antrag auf Einholung eines fachorthopädischen und fachneurologischen Gutachtens weiter vorgebracht, die von der Zeugin H. [REDACTED] geschilderten Symptome bei seinem Sohn - Kopfschmerzen, Nasenbluten, Kribbeln in den Händen, Schweißausbrüche, Herzrasen, Durchfall - seien die typischen Folgen eines Halswirbelsäulentraumas, wie sie bei einem Auffahrunfall typischerweise aufträten. Es sei medizinisch gesichert, daß solche Symptome schon bei geringstem Druck auf das Rückenmark entstünden. Damit hat der Kläger eine weitere Ursachenkette als möglich behauptet und unter Beweis gestellt: Halswirbelsäulentrauma oder eine auch nur leichte Einwirkung auf das Rückenmark durch den Unfall, wodurch der plötzliche Kreislaufzusammenbruch und dadurch der Tod verursacht wurde. Das Berufungsgericht hätte daher auch den Vortrag des Klägers zu dieser Ursachenkette prüfen müssen.

Entgegen der in der Revisionserwiderung vertretenen Ansicht hat auch das Landgericht nicht zu dieser von dem Kläger erst in der Berufungsinstanz behaupteten Ursachenkette

Stellung genommen. Das Landgericht hat sich nur mit der Frage befaßt, ob ein Schädeltrauma vorgelegen habe oder eine unfallbedingte Gefäßschädigung. Zu der von dem Kläger erst in der Berufungsinstanz aufgestellten Behauptung, es habe ein Halswirbelsäulentrauma vorgelegen, enthält das landgerichtliche Urteil keine Stellungnahme. Schon aus diesem Grunde kann der Ansicht der Beklagten, eine Stellungnahme des Berufungsgerichts hierzu sei nicht erforderlich gewesen, nicht gefolgt werden.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht auch Gelegenheit haben, der in den Tatsacheninstanzen bisher nicht erörterten und von der Revision in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Frage nachzugehen, ob der Vorgang in der Badewanne selbst einen versicherten Unfall im Sinne der Bedingungen für Unfall-Zusatzversicherungen darstellt.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter